

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 14. März 2016
Geschäftsnummer: 2015.POM.288

Amt für Migration und Personenstand (MIP); Finanzierung der Unterbringung und Betreuung von zusätzlichen unbegleiteten, minderjährigen Asylsuchenden (UMA) im Jahr 2015

Zweiter Zusatzkredit 2015 zum wiederkehrenden Verpflichtungskredit 2015 bis 2016 / Ausgabenbewilligung / Objektkredit

1 Gegenstand



Mit GRB 780 vom 1. September 2014 (RRB 780/2014) bewilligte der Grosse Rat für die Jahre 2015 und 2016 einen Verpflichtungskredit in der Höhe von jährlich CHF 3'600'000.- für die Unterbringung und Betreuung von durchschnittlich 72 unbegleiteten, minderjährigen Asylsuchenden (UMA) nach dem Konzept "Spezialisierung" im Kanton Bern. Am 17. März 2015 bewilligte der Grosse Rat auf der Basis des RRB 23/2015 einen Zusatzkredit in der Höhe von jährlich CHF 3'300'000.-, damit die Unterbringung und Betreuung, berechnet auf einem durchschnittlichen Bestand von 140 UMA, in den Jahren 2015 und 2016 sichergestellt werden kann.

Zwischen 2010 und 2014 bewegte sich der durchschnittliche Bestand zwischen 50 und 60 UMA. Bei der Beantragung des Kredits anfangs des Jahres 2015 befanden sich weniger als 100 UMA (effektiver Bestand) im Kanton Bern. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) kündigte im Herbst 2014 die prioritäre Behandlung der Asylgesuche von UMA an. Aufgrund der Herkunft der UMA (Eritrea, Somalia, Afghanistan, Syrien) durfte davon ausgegangen werden, dass fünfzig bis achtzig Prozent als Flüchtlinge anerkannt oder als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen werden und somit aus dem für den Kredit relevanten Bestand herausfallen würden. Abhängig vom Altersdurchschnitt bei der Zuweisung durfte weiter davon ausgegangen werden, dass ein beachtlicher Teil der UMA volljährig wird und damit aus dem für den Kredit relevanten Bestand herausfällt. Aus diesen beiden Gründen war die Annahme eines durchschnittlichen Bestandes von 140 UMA – selbst bei der erwarteten Zunahme der Neuzuweisungen während der Sommermonate – vertretbar.

Entgegen den Prognosen befanden sich am 30. Juli 2015 jedoch bereits 251 UMA (effektiver Bestand) im Kanton Bern. Der effektive Bestand hat sich bis zum 31. Dezember 2015 auf 458 UMA erhöht. Der durchschnittliche Bestand belief sich im Jahr 2015 auf 226 UMA.

Für die entsprechenden Mehraufwände für deren Unterbringung und Betreuung ist deshalb ein zweiter Zusatzkredit in der Höhe von CHF 4'200'000.- (gerundet) notwendig.

2 Rechtsgrundlagen

- Artikel 11 Absatz 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)
- Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 76 Buchstabe e der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
- Artikel 17 Absatz 3, Artikel 28 Absatz 2 und Artikel 80 ff. des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31)
- Artikel 3, 4 und 9 des Einführungsgesetzes vom 20. Januar 2009 zum Ausländer- und Asylgesetz (EG AuG und AsylG; BSG 122.20)
- Artikel 7 und 7a der Einführungsverordnung vom 14. Oktober 2009 zum Ausländer- und Asylgesetz (EV AuG und AsylG; BSG 122.201)
- Artikel 46a des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)
- Artikel 5 der Verordnung vom 18. September 1996 über die Betreuung und Pflege von Personen in Heimen und privaten Haushalten (Heimverordnung, HEV; BSG 862.51)
- Zweite Abteilung: „Die Verwandtschaft“ des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)
- Artikel 3 und 40 ff. des Gesetzes vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316)
- Artikel 29 und 30 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01)
- Artikel 1 und 11 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM; BSG 152.221.141)
- Artikel 1 und 13 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (OrV JGK; BSG 152.221.131)
- Artikel 43, 47 und 48 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 54 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Artikel 139, 146, 150 und Artikel 152 Absatz 4 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue, wiederkehrende Ausgabe (Artikel 47 und Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a FLG).

4 Massgebende Kreditsummen

Gesamtkosten für die Unterbringung der UMA 2015	CHF	11'100'000.00
Abzüglich bereits bewilligter Kredit (2014.RRGR.10126) (pro Jahr) vom 01.09.2014	CHF	3'600'000.00
Abzüglich bereits bewilligter erster Zusatzkredit (2014.RRGR.710) (pro Jahr) vom 17.03.2015	CHF	3'300'000.00
Zu bewilligender zweiter Zusatzkredit 2015	CHF	4'200'000.00

5 Kreditarten / Konten / Produktgruppen / Rechnungsjahre

Zweiter Zusatzkredit für das Jahr 2015 zu Verpflichtungskredit

Produktgruppe: Migration und Personenstand (06.10.9104)

Konto: FIBU 318000 Dienstleistungen Dritter

Die benötigten Mittel sind im Voranschlag 2015 in der Produktgruppe "06.10.9104 Migration und Personenstand" nicht enthalten, können aber – dank der vom Regierungsrat am 2. Dezember 2015 beschlossenen Auflösung des Kontokorrents Asylreserve – dem Deckungsbeitrag IV angerechnet werden.

6 Folgekosten

Keine

7 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt dem Vorbehalt einer fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Bern, 14. März 2016

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Jost*

Der Generalsekretär: *Trees*



Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Märzsession 2016 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist:	6. April 2016
Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert):	6. Juli 2016
Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei:	5. August 2016